

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bergamtes Moers zum geplanten Abbau von Steinkohle im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Annaberg und –Millingen mit Einwirkungen auf Randbereiche der Stadt Kamp-Lintfort voraussichtlich ab Oktober 2007
2. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 15. August 2006 verstarb

HERR THEODOR EVERTZ

**Träger des Ehrenringes
der Staff Kamp-Lintfort**

im Alter von 81 Jahren.

Von 1969 bis 1989 gehörte Herr Evertz dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort an.

Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen war seine Kompetenz sehr geschätzt. Sein besonderes Wirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger galt der Stadtentwicklung.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

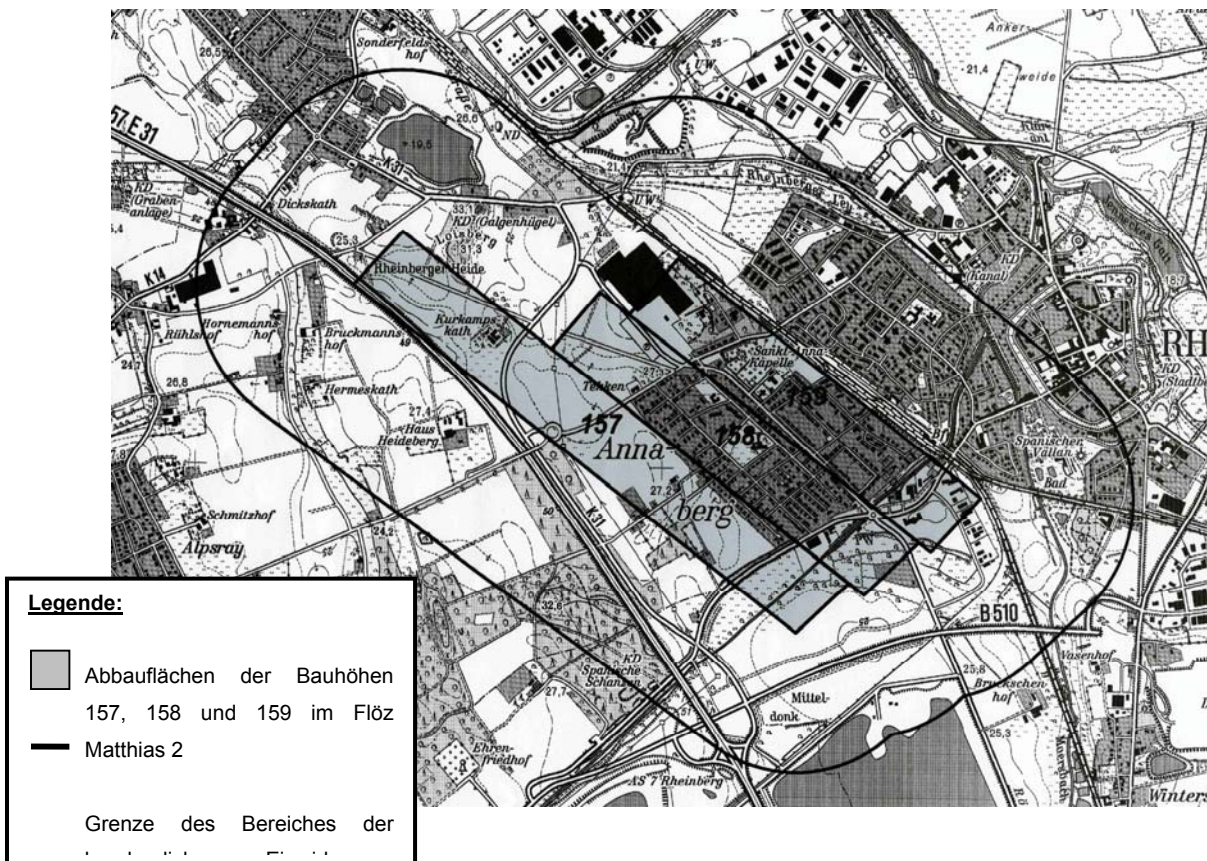
Kamp-Lintfort, 17. August 2006

**Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Moers

Die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, plant im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Annaberg und –Millingen auch mit Einwirkungen auf Randbereiche der Stadt Kamp-Lintfort voraussichtlich ab Oktober 2007 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) beim

Bergamt Moers,
Rheinberger Straße 194
47445 Moers

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum

vom 28.08.2006 bis 27.09.2006

in der Zeit

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können beim Bergamt schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 25.10.2006 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, 21.08.2006
(Datum)

gez. Thöming
(Fachbereichsleiter)

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 090/05

Rheinberg, 9. August 2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. November 2006 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Teilerbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, und Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß insgesamt: 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 1. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard) einer kleinen Teeküche (sehr schmal 1,20 m), einem Gastraum (120 m²) und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 m². Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rollläden erneuert. Der Boden ist komplett gefliest. Die Inneneinrichtung wird nicht mit versteigert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen massiv erbauten Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20. September 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 6. Juli 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 090/05

Rheinberg, 9. August 2006

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 30. November 2006 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0440 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1083, Gebäude- und Freifläche,
Danziger Straße 66, groß: 254 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Reihenmittelhaus mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 96,50 m², 2-geschossig, massiv und unterkellert; Ursprungsbaujahr 1952/53, Renovierung ca. 1999/2000, und um eine Stahlbetonfertigarage. Grundstücksgröße: 254 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Januar 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 134.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3203044569,
 - Nr. 3214155289,
 - Nr. 3214155271,
 - Nr. 4214155592
- und
- Nr. 3214157046

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Juli 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4202068070 (alt 102068079) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Juli 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3227022211 (alt 127022218) und Nr. 4250083518 (alt 150083517) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. August 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200552994 (alt 100552991) und Nr. 3211186246 (alt 111186243) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. August 2006

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3227042441 (alt 127042448) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Juli 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3259008260 (alt 159008267) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Juli 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3256003215 (alt 156003212) und Nr. 3260001437 (alt 160001434) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. August 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3211226083 (alt 111226080) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. August 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3235049230 (alt 135049237), Nr. 3200568057 und Nr. 4200528661 (alt 100528660) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. August 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3200647232 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. August 2006

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)